

# RS UVS Vorarlberg 2003/01/24 1-0501/02

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.01.2003

## Rechtssatz

Dem Berufungswerber wäre konkret vorzuwerfen gewesen, inwiefern er durch seine Handlung gegen die Tierkörperbeseitigungsverordnung verstoßen hat, insbesondere welche der dem § 1 folgenden Vorschriften der Tierkörperbeseitigungsverordnung er verletzt hat. Der gegenständliche wider den Berufungswerber erhobene Vorwurf, er habe gegen § 1 der Tierkörperbeseitigungsverordnung verstoßen, ist insofern nicht ausreichend, als diese Bestimmung nur den Geltungsbereich bzw das Ziel dieser Verordnung regelt, wohingegen erst in den weiteren Bestimmungen dieser Verordnung konkrete sanktionsbewehrte Anordnungen an den Normunterworfenen gerichtet sind.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)